

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 26. März 2021

Nr. 28

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für den <b>Masterstudiengang Interdisziplinäre Niederlandistik</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16.03.2021	2515
Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang Interdisziplinäre Niederlandistik</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16.03.2021	2522
Zugangs- und Zulassungsordnung für den <b>konsekutiven Masterstudiengang Arz- neimittelwissenschaften</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19. März 2021	2575

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2021/28  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik*  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 16.03.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2**

**Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. <sup>3</sup>Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>4</sup>Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. <sup>5</sup>Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
  4. Ggf. Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 4. Wenn kein Nachweis über Niederländischkenntnisse im Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens erbracht werden kann, wird ein Test im Laufe des Bewerbungsverfahrens gemacht.
  5. Tabellarischer Lebenslauf.
  6. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
  7. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
  8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. <sup>2</sup>Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

## **1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen oder fachlich vergleichbaren Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 an einer deutschen oder ausländischen Hochschule beendet worden. <sup>2</sup>Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen Bachelor of Arts *Niederlandistik* oder Bachelor of Arts *Niederlande-Deutschland-Studien*. <sup>3</sup>Fachlich vergleichbar im Sinne von Satz 1 sind Studiengänge in anderen Philologien, in Literatur-, Sprach-, Kommunikations- oder Kulturwissenschaften oder mit vergleichbaren Inhalten. <sup>4</sup>Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches

des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. <sup>2</sup>Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. <sup>3</sup>Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik*, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im *Bachelorstudium Niederlandistik* endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen/Bewerber, die lediglich einen fachlich vergleichbaren (Abs. 1 Satz 3) und nicht niederländischsprachigen Studiengang nachweisen, müssen zudem einen Nachweis über Niederländischkenntnisse auf dem Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens erbringen; dies gilt nicht für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Niederländisch ist. <sup>2</sup>Der Nachweis kann auch in Form eines sprachpraktischen Tests im Institut für Niederlandistik erbracht werden. <sup>3</sup>Gegenstand dieses Tests sind ein mündliches Gespräch und eine schriftliche Prüfung im Umfang von insgesamt 120 Minuten.

#### **§ 4**

##### **Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Philologie oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

## 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

### § 5

#### Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

### § 6

#### Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 (Philologie) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrer/innen und einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter. <sup>2</sup>Die/Der Vorsitzende und ihre/ihr/seine/sein Stellvertreter/in stammen aus der Gruppe der Hochschullehrer. <sup>3</sup>Für die akademische Mitarbeiterin/den akademischen Mitarbeiter wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

### § 7

#### Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
  1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.
  2. Die Note des im Bachelorstudium bzw. in einem gleichwertigen Studium studierten Schwerpunkts Niederlandistik wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission mit bis 20 Punkten versehen.

3. Weitere für den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
- berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 5 Punkten,
  - einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten,
  - oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 5 Punkten

versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 20 nicht überschritten werden darf.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

<b>Note</b>	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7
<b>Punktwert</b>	40	38	36	34	32	30	28	26

<b>Note</b>	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5
<b>Punktwert</b>	24	22	20	18	16	14	12	10

- (3) <sup>1</sup>Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. <sup>2</sup>Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. <sup>2</sup>Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) <sup>1</sup>Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. <sup>2</sup>Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

### 3. Abschnitt: Schlussvorschriften

#### § 8

#### Abschluss des Verfahrens

- (1) <sup>1</sup>Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. <sup>2</sup>Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) <sup>1</sup>Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. <sup>2</sup>Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. <sup>3</sup>Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) <sup>1</sup>Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. <sup>2</sup>Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. <sup>3</sup>Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. <sup>2</sup>Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 9**

### **Täuschung**

- (1) <sup>1</sup>Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. <sup>2</sup>Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Niederlandistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.06.2015“ (AB Uni 2015/11, S. 768 ff.) außer Kraft.



---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 14.12.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik*  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 16.03.2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
  - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
  - § 3 Mastergrad**
  - § 4 Zugang zum Studium**
  - § 5 Zuständigkeit**
  - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
  - § 7 Regelstudienzeit und Studenumfang, Leistungspunkte**
  - § 8 Studieninhalte**
  - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
  - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
  - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
  - § 12 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**
  - § 13 Die Masterarbeit**
  - § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
  - § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
  - § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
  - § 17 Nachteilsausgleich § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
  - § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
  - § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde**
  - § 21 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
  - § 22 Einsicht in die Studienakten**
  - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
  - § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
  - § 25 Aberkennung des Mastergrades**
  - § 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ggf. mit Spezialisierung im Bereich literarisches Übersetzen so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

## **§ 3**

### **Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

## **§ 4**

### **Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 09 zuständig. <sup>2</sup>Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

## § 6

### Zulassung zur Masterprüfung

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>2</sup>Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

## § 7

### Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) <sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. <sup>3</sup>Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. <sup>4</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. <sup>5</sup>Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. <sup>6</sup>Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. <sup>7</sup>Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. <sup>8</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

## § 8

### Studieninhalte

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium im Studiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule	Modulname	Fachsemester	SWS	LP
	Modul Geschichte und Politik	1.	4	10
	Externes Modul	2.	-	30

Wahlpflichtmodule SLiK	Modulname	Fachsemester	SWS	LP
	Modul Sprache und Gesellschaft	1.	4	10
	Modul Literatur und Kultur	1.	4	10
	Modul Niederländische Sprachsysteme	3.	4	10
	Modul Text und Kontext	3.	4	10
	Abschlussmodul SLiK	3./4.	3	40

Wahlpflichtmodule LÜK	Modulname	Fachse- mester	SWS	LP
	Modul Literarisches Übersetzen I	1.	4	10
	Modul Kulturtransfer I	1.	4	10
	Modul Literarisches Übersetzen II	3.	4	10
	Modul Kulturtransfer II	3.	4	10
	Abschlussmodul LÜK	3./4.	1	40

<sup>2</sup>Ein Wechsel zwischen den beiden Schwerpunkten SLiK und LÜK muss beim Prüfungsamt I schriftlich beantragt werden. <sup>3</sup>Dem Antrag ist eine schriftliche Bestätigung beider Studiengangsbeauftragten der Schwerpunkte beizufügen, aus der hervorgeht, dass der Wechsel möglich ist. <sup>4</sup>Die Studiengangsbeauftragten entscheiden in diesem Zusammenhang auch über eine mögliche Mitnahme von bereits erbrachten Leistungen einschließlich von etwaigen Fehlversuchen. <sup>5</sup>Die Entscheidungen der Studiengangsbeauftragten sind für das Prüfungsamt I bindend.

(2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. <sup>2</sup>Hiervon entfallen je nach Schwerpunkt 20 bzw. 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

## § 9

### Lehrveranstaltungsarten

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* umfasst sechs verschiedene Veranstaltungsarten: Vorlesungen, Seminare, Workshops, Übungen und ein Kolloquium.

<sup>2</sup>In den Vorlesungen soll zunächst Überblickswissen vermittelt werden. <sup>3</sup>Die Seminare im ersten Studienjahr vermitteln ebenfalls einen Überblick über die Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Übersetzungswissenschaft und Übersetzungskritik.

<sup>4</sup>In den Seminaren des zweiten Studienjahres sollen die erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert werden. <sup>5</sup>Zudem können Interessenschwerpunkte gesetzt werden, die zum Untersuchungsgegenstand der Masterarbeit werden können. <sup>6</sup>In dem zur Masterarbeit gehörenden Kolloquium werden die Studierenden im Schreibprozess von einer/einem Dozentin/Dozenten wissenschaftlich begleitet.

<sup>7</sup>In den vorgesehenen Workshops setzen sich die Studierenden unter Einbezug ihrer in den Seminaren erworbenen Fachkenntnisse mit praktischen Problemen der Übersetzungsprozesse auseinander und arbeiten aktiv mit professionellen Übersetzern. <sup>8</sup>Das Berufspraktikum (im Umfang von 400 Arbeitsstunden/ 12 Wochen) gewährt einen Einblick in die Betätigungsfelder im Kulturbetrieb bzw. Verlagswesen und vermittelt Kenntnisse im berufsspezifischen Arbeitsumfeld.

## **§ 10**

### **Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. <sup>3</sup>Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. <sup>4</sup>Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. <sup>5</sup>Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. <sup>6</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. <sup>2</sup>Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10, 30 oder 40 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

## **§ 11**

### **Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. <sup>2</sup>Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. <sup>3</sup>Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische)

Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. <sup>4</sup>Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>5</sup>Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) <sup>1</sup>Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. <sup>2</sup>Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. <sup>3</sup>Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). <sup>4</sup>Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

## **§ 12**

### **Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. <sup>2</sup>Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. <sup>9</sup>Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) <sup>1</sup>Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

### § 13

#### Die Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft und/oder Übersetzungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Die Arbeit soll je nach Schwerpunkt ca. 60-70 Seiten umfassen.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. <sup>2</sup>Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>2</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Sofern es sich bei der Masterarbeit um eine empirische Arbeit handelt, ist die Bearbeitungszeit bei der Anmeldung verlängerbar auf sechs Monate. <sup>4</sup>Die/Der Themensteller/in entscheidet über die Dauer der Bearbeitungszeit. <sup>5</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. <sup>2</sup>Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. <sup>3</sup>Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. <sup>4</sup>Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. <sup>5</sup>Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. <sup>6</sup>Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. <sup>7</sup>Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. <sup>8</sup>In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Absatz 3.



(6) <sup>1</sup>Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Niederländisch abgefasst werden. <sup>2</sup>Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. <sup>4</sup>Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

## **§ 14**

### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. <sup>2</sup>Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. <sup>3</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. <sup>2</sup>Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. <sup>3</sup>Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. <sup>4</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>5</sup>Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>6</sup>Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>7</sup>In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. <sup>8</sup>Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

## **§ 15**

### **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. <sup>2</sup>Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. <sup>3</sup>Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) <sup>1</sup>Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

(7) <sup>1</sup>Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. <sup>3</sup>§ 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) <sup>1</sup>Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

## **§ 16**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. <sup>2</sup>Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem

weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>4</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) <sup>1</sup>Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) <sup>1</sup>Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>4</sup>Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. <sup>3</sup>Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) <sup>1</sup>Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. <sup>2</sup>Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

## § 17

### Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag

der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderterbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. <sup>2</sup>Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) <sup>1</sup>Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 18**

### **Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Absatz 1) bestanden hat. <sup>2</sup>Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. <sup>2</sup>Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Dabei ist ein neues Thema zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Absatz 4 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen/Veranstaltungen, die von anderen Fächern angeboten werden, gelten die dortigen Bestimmungen; näheres regelt die Modulbeschreibung.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner

Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) <sup>1</sup>Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## § 19

### **Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>5</sup>Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. <sup>4</sup>Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. <sup>5</sup>Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>6</sup>Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) <sup>1</sup>Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. <sup>2</sup>Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. <sup>3</sup>Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen

gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) <sup>1</sup>Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. <sup>3</sup>Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 35 % in die Gesamtnote ein. <sup>4</sup>Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. <sup>5</sup>Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. <sup>6</sup>Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

## § 20

### Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) <sup>1</sup>Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- e) der studierte Schwerpunkt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## § 21

### Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

## § 22

### Einsicht in die Studienakten

<sup>1</sup>Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. <sup>4</sup>Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Dekanin/des Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>5</sup>Gleiches gilt für die Masterarbeit. <sup>6</sup>§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

## § 23

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. <sup>3</sup>Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die die Pflege der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwäger-ten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. <sup>3</sup>Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) <sup>1</sup>Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. <sup>2</sup>Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 24**

### **Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.



(4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Aberkennung des Mastergrades**

<sup>1</sup>Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>§ 24 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* eingeschrieben werden.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. <sup>2</sup>Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. <sup>3</sup>Die Antragstellung ist unwiderruflich. <sup>4</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* vom 16.10.2009 kann letztmalig im Sommersemester 2018 abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. <sup>3</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 14.12.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Anhang: Modulbeschreibungen**I.N. I: Geschichte und Politik

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Interdisziplinäre Niederlandistik</b>
<b>Modul</b>	<b>Geschichte und Politik</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>I.N. I</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt breites Überblickswissen über niederländische Geschichte und (Kultur-)Politik, wobei durch die Vermengung historischer, politischer und kultureller Aspekte sowie den interkulturellen Vergleich zwischen den Niederlanden und Deutschland vielfältige interdisziplinäre Bezüge entstehen.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul werden historische, politische sowie kulturelle Wechselbeziehungen und Prozesse in Deutschland und den Niederlanden untersucht. Der in der Vorlesung erforschte Zeitraum umfasst das 19. und 20. Jahrhundert und geht Kontinuitätslinien der gegenseitigen deutsch-niederländischen Wahrnehmung und ihren bilateralen Beziehungen nach. Das komparatistisch angelegte Seminar „Niederländische und deutsche Kunstgeschichte“ verdeutlicht grenzüberschreitende Kulturkontakte zwischen der deutschen und niederländischen Kunst. Die Studierenden setzen sich im Seminar mit unterschiedlichen kulturwissenschaftlichen Modellen zur niederländischen und deutschen Kunst auseinander. Das Seminar „Politische Systeme im Vergleich“ bietet eine Einführung in die grundlegenden politischen Strukturen in den Niederlanden und Deutschland und hebt deren Funktionen und Mechanismen hervor.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über ein breites und integriertes Wissen in den Bereichen der niederländischen Geschichte. Sie können die niederländische Geschichte von der frühen Neuzeit bis zu Gegenwart periodisieren und Kontinuitätslinien der niederländisch-deutschen Beziehungen analysieren sowie deren Wechselwirkung mit der gegenseitigen Wahrnehmung erklären. Insbesondere sind die Studierenden in der Lage, grenzüberschreitende Kulturkontakte und Wechselwirkungen auch im historischen Kontext	

zu identifizieren und zu deuten. Die Studierenden haben in diesem Modul die Möglichkeit, ihre interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenz auszubauen. Darüber hinaus üben sich die Studierenden in der Einarbeitung in fachexterne Diskurse und Methoden und treten in einen konstruktiven Wissensaustausch mit Studierenden und Lehrenden eines anderen Fachs.

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen	P	30 h / 2 SWS	120 h
2	Seminar		Niederländische und deutsche Kunstgeschichte	WP	30 h / 2 SWS	120 h
3	Seminar		Politische Systeme im Vergleich	WP	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Vorlesung im Modul ist für die Studierenden verpflichtend. Darüber hinaus wählen die Studierenden eines von zwei möglichen Seminaren.			

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Mündliche Prüfung	20 min.	1	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%				
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Mündliche Prüfung		20 min.	2		
2	Referat		20 min.	3		
3	Schriftliche Arbeit		12-15 Seiten (ca. 4200-5250 Wörter)	3		

<b>5</b>		<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		-	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		Die regelmäßige Teilnahme in allen Veranstaltungen wird dringend empfohlen.	

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	1 LP
	SL Nr. 3	2 LP
Summe LP		10 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Friso Wielenga	Zentrum für Niederlande-Studien

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengänge des Zentrums für Niederlande-Studien	
Modultitel englisch	History and Politics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: History of the Dutch-German Relations	
	LV Nr. 2: Dutch and German Art History	
	LV Nr. 3: Political Systems in Comparison	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

SLiK I: Sprache und Gesellschaft

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Interdisziplinäre Niederlandistik</b>
<b>Modul</b>	<b>Sprache und Gesellschaft</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>SLiK I</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1./3.
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das interdisziplinär ausgerichtete Modul bezieht Erkenntnisse aus der Soziologie und Sozialpsychologie in die Sprachwissenschaft ein und vermittelt den Studierenden Einsichten in die Zusammenhänge zwischen Sprachgebrauch, Sprachattitüden und Sprachideologie, insbesondere im Hinblick auf die Niederlande und Flandern.	
Lehrinhalte	
<p>Das Seminar „Nederlandse en maatschappij“ dient der theoretischen Vertiefung bezüglich der sozial-psychologischen Motive, die sich hinter sprachlichen Äußerungen verbergen. Die Studierenden eignen sich Kenntnisse über Sprachvariationen im Niederländischen an und erschließen sich, inwiefern diese für Fachgebiete wie die Soziolinguistik und die Unterrichtssoziologie relevant sind. Sie erhalten Einsicht in das komplexe historische Phänomen der Sprachstandardisierung. Darüber hinaus setzen sich die Studierenden mit den unterschiedlichen soziolinguistischen Situationen und ihren Auswirkungen auf die Sprachpolitik in den Niederlanden, Belgien und Deutschland auseinander; hier stehen vor allem Aspekte wie Zwei- und Mehrsprachigkeit, Immigration und andere Formen von Sprachkontakt im Mittelpunkt.</p> <p>Gegenstand des Seminars „Interculturele communicatie“ sind Probleme, die im Allgemeinen zwischen Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund entstehen, sowie die kulturellen Unterschiede zwischen den Niederlanden, Flandern und Deutschland bzw. das kommunikative Verhalten der Einwohner*innen der drei Nachbarländer.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erkennen und beschreiben die Heterogenität zweier Kulturen und die Eigenheiten der niederländischen Kultur aus nationaler und internationaler Perspektive. Die Studierenden sind in der Lage, Wechselbeziehungen zwischen Kulturen selbstständig und tiefgehend zu analysieren und zu präsentieren. Sie beschreiben und analysieren kulturelle Phänomene und Prozesse sachlich richtig und differenziert. Ein besseres Verständnis der Eigenart der Kulturen der Niederlande und Flandern befähigt die Studierenden zur effizienten interkulturellen Kommunikation mit den niederländischsprachigen Nachbarn.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Nederlands en maatschappij	P	30 h / 2 SWS	120 h
2	Seminar		Interculturele communicatie	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Portfolio	20-25 Seiten (ca. 7000-8750 Wörter)	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		20 min.	1	
2	Referat		20 min.	2	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme in allen Veranstaltungen wird dringend empfohlen. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden durch regelmäßige Anwesenheit ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen.

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		10 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes zweite Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof Dr. Gunther De Vogelaer	FB Philologie (09)

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Die LV Nr. 1 kann im MEd Gym/Ge, MEd BK und MEd HRSGe verwendet werden.	
Modultitel englisch	Language and Society	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Dutch and Society	
	LV Nr. 2: Intercultural Communication	

<b>9 Sonstiges</b>		
	Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)	



LÜK I: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts: Interdisziplinäre Niederlandistik</b>
<b>Modul</b>	<b>Literarisches Übersetzen I</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>LÜK I</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt Basiswissen und Kompetenzen zum Übersetzen von niederländischsprachigen literarischen Texten ins Deutsche und bereitet Studierende auf erste Übersetzungsaufträge vor.	
Lehrinhalte	
Das Modul gewährt einen Einblick in Übersetzungsprozesse und diverse Aspekte des literarischen Übersetzens (u.a. intermediale Hilfsmittel, übersetzungsorientierte Textanalyse). Im Seminar werden die Themen Übersetzungsbeschreibung, -kritik und -geschichte behandelt. Das Übersetzen wird als hermeneutischer Prozess, als ästhetischer Prozess und als interkultureller Kommunikationsprozess dargestellt. Im Übersetzerworkshop werden erste praktische Übersetzerstrategien vermittelt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden wenden grundlegende Kenntnisse von Methoden und Konzepten der Übersetzungswissenschaft an. Sie können einfache literarische Texte sprachlich korrekt und stilistisch angemessen ins Deutsche übersetzen.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Vertaalgeschiedenis en vertaalwetenschap	P	30 h / 2 SWS	120 h
2	Kurs		Vertaalworkshop I	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Portfolio (zwei Midtermpapers)	12 Seiten (ca. 4200 Wörter)	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		20 min.	1	
2	Portfolio (literarische Übersetzungen)		15-20 Seiten (5250-7000 Wörter)	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme im Seminar wird dringend empfohlen. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden durch regelmäßige Anwesenheit ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die Anwesenheit in den explizit praktisch orientierten Workshops zum Literarischen Übersetzen, die aufeinander aufbauend konzipiert sind, sind aufgrund der Vermittlung von speziellen Übersetzertechniken und zwecks Vertiefung der Sprachkompetenz für die Studierenden verpflichtend. Die Studierenden dürfen maximal einmal in dem Workshop fehlen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		10 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Lut Missinne	FB Philologie (09)

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Literary Translation I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Translation Theory	
	LV Nr. 2: Workshop Literary Translation I	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Schwerpunkt Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)	

SLiK II: Literatur und Kultur

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Interdisziplinäre Niederlandistik</b>
<b>Modul</b>	<b>Literatur und Kultur</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>SLiK II</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1./3.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt Überblickswissen und Methoden zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Themen, die historische und aktuelle Transferprozesse zwischen dem niederländischsprachigen und dem deutschsprachigen Raum betreffen.	
Lehrinhalte	
<p>Im Seminar „Literatuur en maatschappij“ werden anhand von Fallstudien unterschiedliche Beziehungen literarischer Texte studiert: Text und historischer Kontext, Text und Publikum, Text und Literatursystem, Text und Metatexte. Analysemethoden und Argumentationsweisen werden angewandt und kritisch reflektiert.</p> <p>Im Seminar „Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland I“ werden anhand von Fallstudien Herangehensweisen zur Beschreibung von Transferprozessen, kulturellen Repräsentationen und Identitätskonstruktionen vermittelt. Konzepte der Ausgangskultur, Vermittlerinstanzen und Zielkultur werden untersucht. Die Wahrnehmung „anderer“ Kulturen und kultureller Entwicklungen werden aus einer komparatistischen Perspektive betrachtet.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden lernen niederländische literarische Texte unterschiedlicher Epochen grundlegend mit diversen Analysemethoden zu analysieren. Sie lernen Texte literarisch, kulturell und gesellschaftlich zu kontextualisieren. Die Studierenden erkennen und beschreiben die Heterogenität der niederländischsprachigen Kulturen (niederländisch/flämisch) und die Eigenheiten der niederländischen und flämischen Literatur und Kultur aus nationaler und internationaler Perspektive, insbesondere im Vergleich zum Deutschen. Sie werten Informationen zu literarischen Texten und kulturellen Transferprozessen zwischen dem deutschen und dem niederländischen Sprachgebiet aus und können diese strukturiert und reflektiert in niederländischer Sprache präsentieren. Die Studierenden sind darüber hinaus befähigt interkulturelle Phänomene zu analysieren und Analyseergebnisse mündlich wie schriftlich zu vermitteln.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Literatuur en maatschappij	P	30 h / 2 SWS	120 h
2	Seminar		Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen - Duitsland I	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Portfolio	20-25 Seiten (ca. 7000-8750 Wörter)	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		20 min.	1	
2	Referat		20 min.	2	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme in allen Veranstaltungen wird dringend empfohlen. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden durch regelmäßige Anwesenheit ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen.

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		10 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes zweite Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Lut Missinne	FB Philologie (09)

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Die LV Nr. 1 kann im MEd Gym/Ge, MEd BK und MEd HRSGe verwendet werden.	
Modultitel englisch	Literature and Culture	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Literature and Society	
	LV Nr. 2: Cultural Contacts: The Netherlands/Flanders/Germany I	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)	

LÜK II: Kulturtransfer I

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Interdisziplinäre Niederlandistik</b>
<b>Modul</b>	<b>Kulturtransfer I</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>LÜK II</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
	Fachsemester der Studierenden	1./3.
	Leistungspunkte (LP)	10 LP
	Workload (h) insgesamt	300 h
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
	Das Modul vermittelt Überblickswissen und Methoden zu literatur-, sprach- und kulturwissenschaftlichen Themen, die historische und aktuelle Transferprozesse zwischen dem niederländischsprachigen und dem deutschsprachigen Raum betreffen.	
	Lehrinhalte	
	<p>In dem Modul werden kulturelle und literarische Wechselbeziehungen und –prozesse in Deutschland, den Niederlanden und Flandern untersucht. Im Seminar „Interculturele communicatie“ setzen sich die Studierenden mit den kulturellen Unterschieden zwischen den Niederlanden, Flandern und Deutschland bzw. dem kommunikativen Verhalten der Einwohner der drei Nachbarländer auseinander.</p> <p>Im Seminar „Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen - Duitsland I“ werden anhand von Fallstudien Herangehensweisen zur Beschreibung von Transferprozessen, kulturellen Repräsentationen und Identitätskonstruktionen vermittelt. Konzepte der Ausgangskultur, Vermittlerinstanz und Zielkultur werden untersucht. Die Wahrnehmung „anderer“ Kulturen und kultureller Entwicklungen werden aus einer komparatistischen Perspektive betrachtet.</p> <p>Im Seminar „Literatuur en maatschappij“ werden anhand von Fallstudien unterschiedliche Beziehungen literarischer Texte studiert: Text und historischer Kontext, Text und Publikum, Text und Literatursystem, Text und Metatexte. Analysemethoden und Argumentationsweisen werden angewandt und kritisch reflektiert.</p>	
	Lernergebnisse	
	Die Studierenden zeigen grundlegendes Überblickswissen zur niederländischen Sprache, Kommunikation, Literatur und Kultur im Kontakt mit der deutschen Sprache. Sie erkennen und beschreiben die Heterogenität zweier Kulturen und die Eigenheiten der niederländischen Kultur aus nationaler und internationaler Perspektive. Sie finden Informationen zu sprachlichen, literarischen und kulturellen Transferprozessen zwischen dem deutschen und dem niederländischen Sprachgebiet und präsentieren sie strukturiert und reflektiert in niederländischer Sprache (Europäischer Referenzrahmen B2 anteilig C1).	

Sie beschreiben und analysieren Phänomene und Prozesse des Kulturtransfers sachlich richtig und differenziert. Die Studierenden erwerben sich Kompetenzen im Bereich der interkulturellen Kommunikation.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen - Duitsland I	P	30 h / 2SWS	120 h
2	Seminar		Interculturele communicatie	WP	30 h / 2 SWS	120 h
3	Seminar		Literatuur en maatschappij	WP	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Das Seminar „Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen - Duitsland I“ ist verpflichtend. Darüber hinaus wählen die Studierenden eines aus zwei möglichen Seminaren.			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Portfolio	20-25 Seiten (ca. 7000-8750 Wörter)	1, 2 und 3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		20 min.	1	
2	Referat		20 min.	2	
3	Referat		20 min.	3	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme in allen Veranstaltungen wird dringend empfohlen. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden durch regelmäßige Anwesenheit ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird



	nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen.
--	--

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	2 LP
Summe LP		10 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes zweite Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Lut Missinne	FB Philologie (09)

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Die LV Nr. 3 kann im MEd Gym/Ge, MEd BK und MEd HRSGe verwendet werden.	
Modultitel englisch	Cultural Transfer I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Cultural Contacts: The Netherlands/Flanders/Germany II	
	LV Nr. 2: Intercultural Communication	
	LV Nr. 3: Literature and Society	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Schwerpunkt Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)	

I.N. II: Externes Modul

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Interdisziplinäre Niederlandistik</b>
<b>Modul</b>	<b>Externes Modul</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>I.N. II</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)	30 LP
Workload (h) insgesamt	900 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, auf Grundlage individueller Interessen und Zukunftsperspektiven eigene Schwerpunkte zu setzen und ausgewählte Themenbereiche zu vertiefen.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul werden vertiefte Fachkenntnisse im gewählten Studienbereich/in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Die Studierenden haben hierbei die Wahl zwischen praktisch und theoretisch orientierten Veranstaltungen sowie die Chance zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit verwandten Disziplinen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden nehmen an Veranstaltungen außerhalb des Instituts für Niederländische Philologie teil und leisten hierdurch einen eigenständigen Transfer von erlernten Methoden und Ansätzen zu verwandten Modellen in den Geistes- und Kulturwissenschaften. Das Externe Modul eignet sich perfekt zur Optimierung des individuellen studentischen Profils. Da es den Studierenden freigestellt ist, ob sie ein Praktikum absolvieren oder an Seminaren aus der Anglistik, Skandinavistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Psychologie, Germanistik oder Romanistik an der WWU teilnehmen oder an Seminaren des Zentrums für Niederlande-Studien fördert das Modul die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden. Zudem eröffnet dieses bewusst flexible Modul die Möglichkeit, es an einer ausländischen Universität zu studieren. Im Idealfall führt intensiver Sprachkontakt im niederländischsprachigen Ausland zu einer besonders sicheren Sprachkompetenz.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Auslandssemester	WP	-	900 h
2	Praktikum		Praktikum im Ausland	WP	-	900 h
3	Seminar		Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland	WP	-	450 h
4	Praktikum		Praktikum im In- oder Ausland	WP	-	450 h
5	Seminar		Vertiefung an der WWU	WP	-	450 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen entweder das Auslandssemester (Nr. 1) oder das Praktikum im Ausland (Nr. 2). Ansonsten sind folgende Kombinationen möglich: Nr. 3 + 4 (Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland und Praktikum im In- oder Ausland), Nr. 3 + 5 (Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland und Vertiefung an der WWU) oder Nr. 4 + 5 (Praktikum im In- oder Ausland und Vertiefung an der WWU). Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen.			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der Kooperationspartner.		1	100%
2	MAP	Praktikumsbericht	25 Seiten (ca. 8750 Wörter)	2	100%
3	MTP	Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der Kooperationspartner.		3	50%
4	MTP	Praktikumsbericht	15 Seiten (ca. 5250 Wörter)	4	50%
5	MTP	Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der Kooperationspartner.		5	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Die Form sowie die Dauer/der Umfang der Studienleistungen zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der Kooperationspartner.			1,2,3,4, und 5	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheitspflicht der Studierenden in den Lehrveranstaltungen wird nach den Vorgaben der Kooperationspartner geregelt.

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	-
	LV Nr. 2	-
	LV Nr. 3	-
	LV Nr. 4	-
	LV Nr. 5	-
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	30 LP
	PL Nr. 2	30 LP
	PL Nr. 3	15 LP
	PL Nr. 4	15 LP
	PL Nr. 5	15 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	-
Summe LP		30 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Lut Missinne FB Philologie (09)

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Die jeweiligen Studiengänge der Kooperationspartner.
Modultitel englisch	External Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Study Abroad
	LV Nr. 2: Internship in Dutch-speaking Countries
	LV Nr. 3: Study Abroad
	LV Nr. 4: Internship in German or Dutch-speaking Countries
	LV Nr. 5: Specialisation

<b>9 Sonstiges</b>	
	LV Nr. 2: Es müssen mindestens 800 h Arbeitsstunden im Rahmen des Praktikums nachgewiesen werden. LV Nr. 4: Es müssen mindestens 400 h Arbeitsstunden im Rahmen des Praktikums nachgewiesen werden.

SLiK III: Niederländische Sprachsysteme

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Interdisziplinäre Niederlandistik</b>
<b>Modul</b>	<b>Niederländische Sprachsysteme</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>SLiK III</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
	Fachsemester der Studierenden	1./3.
	Leistungspunkte (LP)	10 LP
	Workload (h) insgesamt	300 h
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Modul „Niederländische Sprachsysteme“ vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse des niederländischen Sprachsystems, der metasprachlichen Terminologie und neueren sprachwissenschaftlichen Theorien.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden werden anhand aktueller Fallstudien aus der niederländischen Sprachwissenschaft dazu angeleitet, Aspekte der niederländischen und deutschen Sprache ausführlich miteinander zu vergleichen. Auf diese Weise vertiefen die Studierenden dieses Moduls ihre Fertigkeiten, die grammatikalische Struktur des niederländischen Sprachsystems und ihre eigenen Sprachkompetenzen zu beschreiben.	
Lernergebnisse	
Das Modul befähigt die Studierenden zum reflektierten Umgang mit sprachwissenschaftlichen Fragestellungen in der rezenten, theoretischen Fachliteratur. Im Seminar „Contrastieve taalwetenschap“ lernen die Studierenden, das Niederländische anderen Sprachsystemen gegenüberzustellen und Ähnlichkeiten sowie Unterschiede zu beurteilen. Hierzu werden grammatikalische bzw. lexikalische Teilgebiete der Sprachwissenschaft kontrastiv beleuchtet, um das Bewusstsein typischer Probleme insbesondere zweier nahverwandter Sprachen zu schärfen.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Actuele discussies in de Nederlandse taalkunde	P	30 h / 2 SWS	120 h
2	Seminar		Contrastieve taalwetenschap	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Portfolio	20-25 Seiten (ca. 7000-8750 Wörter)	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		20 min.	1	
2	Referat		20 min.	2	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme in allen Veranstaltungen wird dringend empfohlen. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden durch regelmäßige Anwesenheit ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen.

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		10 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes zweite Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gunther De Vogelaer	FB Philologie (09)

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Die LV Nr. 1 kann im MEd Gym/Ge, MEd BK und MEd HRSGe verwendet werden.	
Modultitel englisch	Dutch language systems	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Current Issues in Dutch Linguistics	
	LV Nr. 2: Contrastive Linguistics	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)	

LÜK III: Literarisches Übersetzen II

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Interdisziplinäre Niederlandistik</b>
<b>Modul</b>	<b>Literarisches Übersetzen II</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>LÜK III</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul baut auf Kenntnissen aus dem Grundlagenmodul „Literarisches Übersetzen I“ auf und erweitert diese um projektbezogene Aspekte, sowohl im Hinblick auf die Planung von Forschungsprojekten als auch von Kulturveranstaltungen.	
Lehrinhalte	
<p>Im Workshop werden praktische Probleme der Übersetzungsprozesse in Gruppen bearbeitet. In der Übung werden den Studierenden vertiefende Fertigkeiten im Bereich der Forschung und Anwendung literaturwissenschaftlicher Untersuchungsmethoden vermittelt. Die Übung vertieft hierbei den Aspekt der Ausarbeitung eigens ausgewählter individueller studentischer Forschungsprojekte und deren inhaltliche Planung und Koordinierung.</p> <p>In der Veranstaltung Projektmanagement lernen die Studierenden die Vorbereitung, Organisation und Durchführung einer Kulturveranstaltung (z.B. Autorenlesung, Tagung, Kolloquium etc.).</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden wenden praxisorientiert vertiefte Kenntnisse von Methoden und Konzepten der Übersetzungswissenschaft an. Sie kennen die relevanten Hilfsmittel und können sie im Hinblick auf einen spezifischen Übersetzungsauftrag auswählen und erfolgreich einsetzen. Sie können anspruchsvolle literarische Texte unterschiedlicher Genres sprachlich korrekt und stilistisch angemessen übersetzen. Sie können sich selbstständig neues Wissen aneignen und dieses beim literarischen Übersetzen integrieren.</p> <p>Die Studierenden wenden wissenschaftliches Denken und Handeln in sprachkulturellen und sprachtheoretischen Zusammenhängen an, wobei sie schriftlich und mündlich im Niederländischen auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens kommunizieren, sowohl in wissenschaftlichen als auch berufsbezogenen Kontexten.</p> <p>In der Organisation und Durchführung einer Kulturveranstaltung erwerben sie Erfahrungen/Kompetenzen in Projektplanung, -strukturierung und -umsetzung.</p>	



<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs		Vertaalworkshop II	P	30 h / 2 SWS	120 h
2	Übung		Literaturwissenschaftliche Forschungsmethoden	P	30 h / 2 SWS	60 h
3	Kurs		Projektmanagement	P	6 h	54 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Portfolio (literarische Übersetzungen)	15-20 Seiten (5250-7000 Wörter)	1	80%
2	MTP	Durchführung einer Kulturveranstaltung	2 h	3	20%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Übungsaufgaben und Reflexion			3	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls LÜK I: Literarisches Übersetzen I
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit in den explizit praktisch orientierten Workshops zum Literarischen Übersetzen, die aufeinander aufbauend konzipiert sind, sind aufgrund der Vermittlung von speziellen Übersetzertechniken und zwecks Vertiefung der Sprachkompetenz für die Studierenden verpflichtend. Die Studierenden dürfen maximal einmal in dem Workshop fehlen.

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	-
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Lut Missinne	FB Philologie (09)

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Literary Translation II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Workshop Literary Translation II	
	LV Nr. 2: Research Methods in Literary Studies	
	LV Nr. 3: Project Management	

9	Sonstiges	
	Schwerpunkt Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)	

SLiK IV: Text und Kontext

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Interdisziplinäre Niederlandistik</b>
<b>Modul</b>	<b>Text und Kontext</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>SLiK IV</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
	Fachsemester der Studierenden	1./3.
	Leistungspunkte (LP)	10 LP
	Workload (h) insgesamt	300 h
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
	Dieses interdisziplinär ausgerichtete Modul stimuliert die Studierenden, verschiedene Wissensformen (textanalytisches, historisches und aktuelles Kontextwissen) miteinander zu verbinden und als Grundlage für diverse Formen von textorientierter Forschung einzusetzen.	
	Lehrinhalte	
	Die im Seminar „Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen - Duitsland I“ erworbenen Kenntnisse werden im Seminar „Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen - Duitsland II“ mithilfe von Fallstudien zu Wechselbeziehungen zwischen niederländischer, flämischer und deutscher Kultur und zum Transfer kultureller Elemente und Phänomene erweitert. Anhand von Phänomenen und Prozessen des Kulturtransfers, wie literarische Werke, Übersetzungen, Kulturzeitschriften und kulturellen Events werden Bildformung und die Rezeptions- und Transformationsprozesse auf Mikro- und Makroebene detailliert untersucht. Im Seminar „Tekstanalyse“ werden niederländische literarische Texte unterschiedlicher Epochen textsorten- und kontextbezogen mit diversen Analysemethoden analysiert.	
	Lernergebnisse	
	Die Studierenden verfügen über vertiefte Textkompetenzen. Sie kennen methodologische Konzepte zur formellen, soziologischen und systemischen Text- und Kulturanalysen und können diese passend anwenden. Sie sind in der Lage, Wechselbeziehungen zwischen Kulturen selbstständig und tiefgehend zu analysieren. Sie lernen die Resultate reflektiert zu präsentieren und zu evaluieren. Sie sind fähig, sich auf wissenschaftlichem Niveau schriftlich und mündlich über die Phänomene und Prozesse des Textproduktion und –rezeption und des Kulturtransfers sowohl mit Fachvertretern als auch mit Laien auszutauschen.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Tekstanalyse	P	30 h / 2 SWS	120 h
2	Seminar		Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen - Duitsland II	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Portfolio	20-25 Seiten (ca. 7000-8750 Wörter)	1 und 2	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Referat		20 min.	1		
2	Referat		20 min.	2		

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme in allen Veranstaltungen wird dringend empfohlen. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden durch regelmäßige Anwesenheit ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen.

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		10 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes zweite Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Lut Missinne	FB Philologie (09)

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Die LV Nr. 1 kann im MEd Gym/Ge, MEd BK und MEd HRSGe verwendet werden.	
Modultitel englisch	Text and Context	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Textual Analysis	
	LV Nr. 2: Cultural Contacts: The Netherlands/Flanders/Germany II	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)	

LÜK IV: Kulturtransfer II

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Interdisziplinäre Niederlandistik</b>
<b>Modul</b>	<b>Kulturtransfer II</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>LÜK IV</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1./3.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses interdisziplinär ausgerichtete Modul stimuliert die Studierenden, verschiedene Wissensformen (textanalytisches, sprachwissenschaftliches, historisches und aktuelles Kontextwissen) miteinander zu verbinden und als Grundlage für diverse Formen von textorientierter Forschung einzusetzen.	
Lehrinhalte	
Die im Seminar „Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen - Duitsland I“ erworbenen Kenntnisse werden im Seminar „Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen - Duitsland II“ mithilfe von Fallstudien zu Wechselbeziehungen zwischen niederländischer, flämischer und deutscher Kultur und zum Transfer kultureller Elemente und Phänomene erweitert. Anhand von Phänomenen und Prozessen des Kulturtransfers, wie literarische Werke, Übersetzungen, Kulturzeitschriften und kulturellen Events werden Bildformung und die Rezeptions- und Transformationsprozesse auf Mikro- und Makroebene detailliert untersucht. Im Seminar „Tekstanalyse“ werden niederländische literarische Texte unterschiedlicher Epochen texts-orten- und kontextbezogen mit diversen Analysemethoden analysiert. Im Seminar „Contrastieve taalwetenschap“ werden typische Probleme der Beherrschung zweier nahverwandter Sprachen im grammatikalischen und lexikalischen Bereich aufgezeigt und analysiert.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, Wechselbeziehungen zwischen Kulturen selbstständig und tiefgehend zu analysieren und zu präsentieren. Sie können die Resultate reflektiert präsentieren und evaluieren. Sie sind fähig, sich auf wissenschaftlichem Niveau schriftlich und mündlich über die Phänomene und Prozesse des Kulturtransfers sowohl mit Fachvertretern als auch mit Laien auszutauschen. Sie zeigen ein interkulturelles Bewusstsein für Vermittlungssituationen in binationalen mehrsprachigen Kontexten. Die Studierenden können Prozesse und Wirkung des Sprachkontakts aufzeigen und die Relevanz für ihr Berufsfeld überprüfen. Die Studierenden formen souverän ein eigenes Bild der niederländisch-deutschen Kulturbeziehungen.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen - Duitsland II	P	30 h / 2 SWS	120 h
2	Seminar		Tekstanalyse	WP	30 h / 2 SWS	120 h
3	Seminar		Contrastieve taalwetenschap	WP	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Das Seminar „Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland II“ ist verpflichtend. Darüber hinaus wählen die Studierenden eines aus zwei möglichen Seminaren.			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Portfolio	20-25 Seiten (ca. 7000-8750 Wörter)	1,2 und 3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		20 min.	1	
2	Referat		20 min.	2	
3	Referat		20 min.	3	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme in allen Veranstaltungen wird dringend empfohlen. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden durch regelmäßige Anwesenheit ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen.

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	2 LP
Summe LP		10 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes zweite Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Lut Missinne	FB Philologie (09)

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Die LV Nr. 2 kann im MEd Gym/Ge, MEd BK und MEd HRSGe verwendet werden.	
Modultitel englisch	Cultural Transfer II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Cultural Contacts: The Netherlands/Flanders/Germany II	
	LV Nr. 2: Textual Analysis	
	LV Nr. 3: Contrastive Linguistics	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Schwerpunkt Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)	



SLiK V: Abschlussmodul SLiK

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Interdisziplinäre Niederlandistik</b>
<b>Modul</b>	<b>Abschlussmodul SLiK</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>SLiK V</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
	Fachsemester der Studierenden	3./4.
	Leistungspunkte (LP)	40 LP
	Workload (h) insgesamt	1200 h
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Abschlussmodul SLiK schließt alle vorhergehenden Module ab und dient der eigenständigen Erarbeitung eines Forschungsthemas.	
Lehrinhalte	
<p>In der Übung werden den Studierenden vertiefende Fertigkeiten im Bereich der Forschung und Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden vermittelt. Die Übung vertieft hierbei den Aspekt der Ausarbeitung eigens ausgewählter individueller studentischer Forschungsprojekte und deren inhaltliche Planung und Koordinierung. Hierzu zählt die strukturierte Erfassung und Verarbeitung umfangreicher Datenmengen und komplexer Informationsgefüge.</p> <p>Im Kolloquium werden die Studierenden im Schreibprozess für die Masterarbeit wissenschaftlich durch einen/mehrere Dozenten begleitet. Die von den Studierenden vorgestellten Forschungsdesigns werden (ggf. in Gruppen) diskutiert.</p> <p>Der Inhalt der Masterarbeit kann theoretisch orientiert sein in Form einer wissenschaftlich verantworteten Untersuchung mit sprachwissenschaftlicher, literaturwissenschaftlicher oder interkulturell orientierter Fragestellung. Die Masterarbeit kann auch als eine empirische Feldstudie mit relevanter Fragestellung angefertigt werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studenten erwerben weiterführende wissenschaftliche sowie soziale Kompetenzen, da sie sich durch Gruppendiskussionen geeignete Forschungsprojekte selbst erschließen und die bereits erlernten Erhebungs- und Analysemethoden anwenden. Darüber hinaus findet zwischen den Studierenden ein Austausch der im „Externen Modul“ erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen statt. Durch die Übung „Sprach- und literaturwissenschaftliche Forschungsmethoden“ erhalten die Studierenden weitere wertvolle Erfahrungen in der Beherrschung eines fachwissenschaftlichen Diskurses.</p> <p>Die Studierenden wenden wissenschaftliches Denken und Handeln in sprachkulturellen und sprachtheoretischen Zusammenhängen an, wobei sie schriftlich und mündlich im Niederländischen auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens kommunizieren, sowohl in wissenschaftlichen als auch berufsbezogenen Kontexten.</p>	

Die Studierenden führen selbstständig eine Studie/ein Projekt durch. Sie präsentieren ihr Forschungsdesign, entwickeln Problemlösungsstrategien, diskutieren darüber mit muttersprachlichen Experten und ziehen daraus Schlussfolgerungen für die Optimierung ihrer wissenschaftlichen Arbeit. Sie schreiben in der vorgegebenen Zeit einen klaren, gut strukturierten Text (ggf. in niederländischer Sprache) über ihr Forschungsthema.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung		Sprach- und literaturwissenschaftliche Forschungsmethoden	P	30 h / 2 SWS	120 h
2	Seminar		Kolloquium mit Posterpräsentation	P	15 h / 1 SWS	285 h
3			Masterarbeit	P	-	750 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Masterarbeit	70 Seiten	4	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		35%				
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Eigenständige Lektüre mit Posterpräsentation		30 min. (Präsentation)	1 und 2		

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Kolloquium sind die gegenseitige Einschätzung der Masterprojekte und die Erteilung von Ratschlägen bei Fragen, wie eine wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten ist, Teil des Lernprozesses. Daher wird eine regelmäßige Anwesenheit dringend empfohlen. Aufgrund ihrer Diskussionskultur und des laufenden Erkenntnisfortschritts wird in der Übung ebenfalls eine regelmäßige Anwesenheit dringend empfohlen.

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	-
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	25 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	13,5 LP
Summe LP		40 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	LV Nr. 1: jedes Wintersemester LV Nr. 2 und 3 : jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gunther De Vogelaer	FB Philologie (09)

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Teile des Moduls (LV Nr. 1, 3 und 4) können für die Vertiefungsrichtung LÜK anerkannt werden.
Modultitel englisch	Degree Module SLiK
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Research Methods in Dutch Linguistics and Literature
	LV Nr. 2: Self-study
	LV Nr. 3: Colloquium and Poster Presentation
	LV Nr. 4: Master's Thesis

<b>9 Sonstiges</b>	
	Die Veranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt. Den Studierenden wird in den Veranstaltungen die aktive Mitarbeit empfohlen.

LÜK V: Abschlussmodul LÜK

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Interdisziplinäre Niederlandistik</b>
<b>Modul</b>	<b>Abschlussmodul LÜK</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>LÜK V</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
	Fachsemester der Studierenden	3./4.
	Leistungspunkte (LP)	40 LP
	Workload (h) insgesamt	1200 h
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Abschlussmodul LÜK schließt alle vorhergehenden Module ab und dient neben der praktischen Anwendung von Studieninhalten in der Berufspraxis der eigenständigen Erarbeitung eines Forschungsthemas.	
Lehrinhalte	
<p>Im Praktikum wird ein Einblick in die Tätigkeitsfelder des Kulturbetriebs bzw. des Verlagswesens, des Übersetzungswesens sowie des Mediensektors gewährt und Kenntnisse im berufsspezifischen Arbeitsumfeld vermittelt. Spezifische Arbeitsinhalte werden in Absprache mit dem Praktikumsunternehmen festgelegt. Durch die Übertragung realer Arbeitsaufgaben wird abstraktes und vernetztes Denken, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit und Flexibilität gefördert sowie eine tätigkeitsrelevante mündliche und schriftliche niederländische Sprachbeherrschung trainiert.</p> <p>Im Kolloquium werden die Studierenden im Schreibprozess für die Masterarbeit wissenschaftlich durch einen/mehrere Dozenten begleitet. Die von den Studierenden vorgestellten Forschungsdesigns werden (ggf. in Gruppen) diskutiert.</p> <p>Der Inhalt der Masterarbeit kann theoretisch orientiert sein in Form einer wissenschaftlich verantworteten Untersuchung mit literaturwissenschaftlicher, übersetzungswissenschaftlicher oder interkulturell orientierter Fragestellung. Die Masterarbeit kann auch praktisch orientiert sein in Form einer literarischen Übersetzung (niederländisch-deutsch) mit Kommentar zu übersetzungsrelevanten Problematiken oder als eine empirische Feldstudie mit relevanter Fragestellung angefertigt werden.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können im praktischen Berufsalltag angemessen auf Niederländisch schriftlich und mündlich kommunizieren. Sie kennen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder des Kultur- und Mediensektors. Sie wenden die in theoretischen Lehrveranstaltungen erworbenen Präsentations-, Moderations- und Informationstechniken adäquat im Berufsleben an. Abhängig vom gewählten Tätigkeitsbereich wenden die Studierenden relevante EDV-Kenntnisse, bibliographische Recherchekenntnisse, spezielle Kenntnisse im Lektorats- und/oder Redaktionsbereich etc. an.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum		Berufspraxis/Projekt	P	-	450 h
2	Seminar		Kolloquium mit Posterpräsentation	P	15 h / 1 SWS	135 h
3			Masterarbeit	P	-	600 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Praktikumszeit darf nach Absprache mit der Modulbeauftragten in zwei Einheiten aufgeteilt werden, die bei unterschiedlichen Institutionen absolviert werden können. Der Praktikumsbericht muss in einem solchen Fall alle Teilpraktika umfassen. Das Praktikum kann studienbegleitend erfolgen.			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	60 Seiten (ca. 21000 Wörter)	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		35%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Praktikumsbericht		15 Seiten (ca. 5250 Wörter)	1	
2	Posterpräsentation		30 min.	2	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Kolloquium sind die gegenseitige Einschätzung der Masterprojekte und die Erteilung von Ratschlägen bei Fragen, wie eine wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten ist, Teil des Lernprozesses. Daher wird eine regelmäßige Anwesenheit dringend empfohlen.

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	-
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	-
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	20 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	15 LP
	SL Nr. 2	4,5 LP
Summe LP		40 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Lut Missinne	FB Philologie (09)

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Teile des Moduls (LV Nr. 2 und 3) können abhängig vom gewählten Forschungsschwerpunkt der Masterarbeit für die Vertiefungsrichtung SLiK anerkannt werden.	
Modultitel englisch	Degree Module LÜK	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Professional Experience/Project	
	LV Nr. 2: Colloquium and Poster Presentation	
	LV Nr. 3: Master's Thesis	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Die Veranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt. Den Studierenden wird in den Veranstaltungen die aktive Mitarbeit empfohlen.	

**Zugangs- und Zulassungsordnung**  
**für den konsekutiven Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften**  
**an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**  
**vom 19. März 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1****Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Arzneimittelwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2****Termine, Fristen und Unterlagen**

(1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/Der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
2. Die in Spalte 2 der folgenden Tabelle aufgeführten Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so müssen die in Spalte 3 der Tabelle genannten vorläufigen Nachweise mit dem Antrag eingereicht werden. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

<b>Studiengang</b>	<b>Zeugnisse gemäß § 3 Absatz 1</b>	<b>vorläufige Nachweise</b>
a) mit Abschluss Bachelor	Abschlusszeugnis des Bachelorstudienganges.	Ein vorläufiges Zeugnis, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 Leistungspunkte (150 ECTS-Punkte)) eingehen. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt als vorläufiger Nachweis das Transcript of Records.
b) mit Abschluss Diplom	Zeugnisse des Diploms und Vordiploms.	Zeugnis des Vordiploms und der bestandenen Fachprüfungen der Diplomprüfungen, sowie Nachweise aller Studien- und Prüfungsleistungen, die



		bei der Meldung zu den noch nicht bestandenen Fachprüfungen vorzulegen sind und eine Bescheinigung über die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit mit dem Datum der geplanten Abgabe.
c) Pharmazie (Staatsexamen)	Zeugnisse des Ersten und Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung.	Zeugnis des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung und die Bescheinigung einer/eines Hochschullehrerin/Hochschullehrers der Lehreinheit Pharmazie aus der hervorgeht, dass bis zum Ende des laufenden Semesters voraussichtlich alle Nachweise und Bescheinigungen vorliegen, die zur Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nötig sind.
d) Medizin (Staatsexamen)	Zeugnisse des Ersten und Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung.	Zeugnis des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung und die Bescheinigung einer/eines Hochschullehrerin/Hochschullehrers der Lehreinheit Medizin aus der hervorgeht, dass bis zum Ende des laufenden Semesters voraussichtlich alle Nachweise und Bescheinigungen vorliegen, die zur Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nötig sind.
e) Lebensmittelchemie (Staatsexamen)	Zeugnisse der Zwischenprüfung und der Ersten staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemiker.	Zeugnis der Zwischenprüfung Lebensmittelchemie und die Bescheinigung einer/eines Hochschullehrerin/Hochschullehrers der Lehreinheit Lebensmittelchemie aus der hervorgeht, dass bis zum Ende des laufenden Semesters voraussichtlich alle Nachweise und Bescheinigungen vorliegen, die zur Zulassung zur Ersten staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemiker nötig sind.

3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
4. Tabellarischer Lebenslauf.
5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
6. Das ausgefüllte Bewerbungsformular und ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Gutachten oder ähnliche Nachweise über relevante Zusatzqualifikationen).

7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 6 Absatz 6 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

### **1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**

#### **§ 3**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang „Arzneimittelwissenschaften“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern (entsprechend 180 Leistungspunkte), das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,60 beendet worden ist oder die Bewerberin / der Bewerber zu den besten 25 % ihres / seines Jahrgangs/Semesters gehört. Abweichend von der in Satz 1 geforderten Mindestnote wird für Bewerberinnen und Bewerber des Studiengangs Pharmazie (Staatsexamen) ein mit dem Bestehen des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung erfolgreich beendetes Studium vorausgesetzt. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein pharmazeutisches, chemisches oder lebenswissenschaftliches Hochschulstudium mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit (entsprechend 180 Leistungspunkte) oder ein pharmazeutischer, chemischer oder lebenswissenschaftlicher Staatsexamensstudiengang oder ein pharmazeutischer, chemischer oder lebenswissenschaftlicher Diplomstudiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

**§ 4****Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Auswahlkommission gemäß § 5 stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn der vorläufige Nachweis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 eine den Anforderungen an die Abschlussnote oder das Bestehen gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note bzw. das Bestehen ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

**2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang****§ 5****Auswahlkommission**

- (1) Für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitglieder des Fachbereichs gebildet. Die Mitglieder der Auswahlkommission sollten sich aus denjenigen Lehrbereichen rekrutieren, die substantiell zum regelmäßigen Lehrangebot des Studienganges beitragen.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus jeweils einer/einem Vorsitzenden, die/der der Lehreinheit Pharmazie angehört, zwei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, von denen mindestens eine/einer der Lehreinheit Pharmazie angehört, und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, von denen mindestens eines der Lehreinheit Pharmazie angehört; als Stellvertreter der/des Vorsitzenden kann einer der beiden anderen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Auswahlkommission gewählt werden. Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrer bestellt. Für alle Mitglieder mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme ihrer/seiner Stellvertretung.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

## **§ 6**

### **Auswahlverfahren**

- (1) Ist der Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.
- (2) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber nach folgenden Kriterien:
  1. Die im Abschlusszeugnis oder im vorläufigen Nachweis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.
  2. Weitere für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 6 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
    - a) für die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben bis zu 3 Punkte und
    - b) für besondere Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben bis zu 3 Punkte

vergeben. Werfen die Unterlagen Fragen auf, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 4 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 6 nicht überschritten werden darf.

- (3) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

<b>Note</b>	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
<b>Punktwert</b>	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

<b>Note</b>	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
<b>Punktwert</b>	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

<b>Note</b>	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
<b>Punktwert</b>	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (4) Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (5) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (6) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

### 3. Abschnitt: Schlussvorschriften

#### § 7

#### Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 8**

### **Täuschung**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

**§ 9****Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2021/22.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Mai 2011 (AB Uni 10/2011, S. 662 ff) zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 27. Juni 2017 (AB Uni 14/2017, S. 1066 ff) außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.01.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19. März 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s